

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Im Bernhorn“ Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

über die Art und Weise der Berücksichtigung der
Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks am südöstlichen Rand der Gemeinde geschaffen. Es sollen sieben Windenergieanlagen der Firma GE Wind Energy GmbH vom Typ GE 130-3.2 MW mit einer Gesamthöhe von 199 m und einer Nabenhöhe von 134 m errichtet werden. Vorhabenträger ist die Landwind Projekt GmbH & Co. KG. Die installierte Leistung aller 7 WEA im Windpark liegt bei 22,61 MW. Die Planung wird durch die 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit der Darstellung von Sonstigen Sondergebieten „Windenergieanlagen“ planungsrechtlich vorbereitet.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Planung werden selbst unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Die Auswirkungen der Planung bestehen in der Überplanung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und einer zusätzlichen Bodenversiegelung mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Zudem führen die geplanten WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im weiteren Umkreis des Vorhabens. Die unvermeidbaren Eingriffsfolgen sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich für das Landschaftsbild wird im Durchführungsvertrag durch eine ersatzgeldanaloge Kompensation geregelt. Die Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie Waldflächen als Tabuzonen für die Windenergie ausgeschlossen und sind von den geplanten Darstellungen nicht betroffen. Die Natura-2000-Gebiete, die in der weiteren Umgebung der Geltungsbereiches zu finden sind, (EU-Vogelschutzgebiete „Alfsee“ und „Dümmer“, FFH-Gebiete „Dammer Berge“, „Gehölze bei Epe“, „Darnsee“ und „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“) werden durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt. Die Nutzung von Windenergie wird nicht als Gefährdungsursache betrachtet. Zudem kann aufgrund der Entfernung davon ausgegangen werden, dass Erhaltungsziele und Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes wurden umfangreiche Untersuchungen zu den vorkommenden Brut- und Gastvögeln sowie zu den Fledermäusen vorgenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass der Planung keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes dauerhaft entgegenstehen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jedoch auf der Umsetzungsebene Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (Abschaltzeiten) sowie bauzeitliche

Vermeidungsmaßnahmen, erforderlichenfalls mit Unterstützung durch eine ökologische Baubegleitung, vorzunehmen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zuge der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 (1) BauGB hat ein Bürger angeregt, das Flurstück 124, Flur 10, in den Geltungsbereich als Teil des Sondergebietes für die Windenergienutzung einzubeziehen. Der Anregung wurde nicht nachgekommen. Das angesprochene Flurstück 124 stellt sich ebenso wie das südlich angrenzende Flurstück 123 als zusammenhängende Waldfläche dar. Daher wurden die Flurstücke 123 und 124 bereits auf Ebene des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone erkannt. Bürger kritisieren den Standort der Windenergieanlage Nr. 3. Die Anlage beeinträchtigt den ökologisch höchst empfindlichen und kraft seines Artenreichtums besonders wertvollen Bereich der Feld-Wald-Grenze. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass der Standort der WEA Nr. 3 intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht. Er weist einen Abstand von knapp 80 m zum südöstlich gelegenen Kiefernforst (Flurstück 124, Flur 10) auf. Zur Realisierung des Standortes sind keine Gehölzfällungen notwendig. Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen und im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Weg und vor dem Hintergrund der Biotopausprägung des Nadelforstes sind hier keine besonderen Waldrandqualitäten erkennbar, so dass mit den vorgesehenen Abschaltzeiten in diesem Einzelfall auch die WEA-Nr. 3 den Vorsorgeanforderungen gegenüber der Tierwelt gerecht wird. Pflanzenarten des Waldgrundstückes sind nicht betroffen.

Bürger wiesen darauf hin, dass die Planung mit der sogenannten Traditions Klausel der niedersächsischen Verfassung nicht in Einklang stehe. Die Planung benachteilige Eigentümer, die historisch zum „Land Oldenburg“ zählen. Auch die konfessionellen Grenzen seien dabei zu beachten. Die Auffassung wurde von der Gemeinde nicht geteilt. Die Potenzialflächen wurden bereits im Rahmen des Standortkonzeptes ermittelt. Die grundsätzliche Standortdiskussion wurde auf Flächennutzungsplanebene abschließend geführt. Die Grenzen der alten Kreise und die konfessionellen Grenzen hatten keinen Einfluss auf die Standortfragen. Bürger wiesen darauf hin, dass die baurechtliche Privilegierung eines Windparks hinfällig wäre, da sie nicht mit Europarecht vereinbar wäre. Für eine solche Feststellung würde derzeit der EuGH angerufen. Es werde erwartet, dass vor einer Entscheidung über weitere Planungen und den Bau der Richterspruch abgewartet werde. Der Anregung wurde nicht entsprochen. Die Gemeinde ist an das derzeit vorliegende Baugesetzbuch gebunden, dass eine Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 BauGB vorsieht. Bürger wiesen darauf hin, dass eine positive Gesamtökobilanz der geplanten Maßnahme nicht wissenschaftlich fundiert dargestellt werden könne. Die Gemeinde hat entgegnet, dass die Aufstellung einer Gesamtökobilanz nicht Gegenstand eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Bürger kritisieren, dass die Verträge mit den Grundstückseigentümern nicht öffentlich gemacht werden. Eine Prüfung der Verträge sei so nicht möglich. Die Planung sei undemokratisch, die Bürger würden schlecht informiert. Die Gemeinde teilt die Bedenken nicht. Es besteht keine gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung der geschlossenen Verträge oder der Liste der betroffenen Grundstückseigentümer. Es ist nicht Aufgabe der Bürger, privatrechtliche Verträge zu überprüfen. Das Baugesetzbuch regelt in § 3 (1) und § 3 (2) BauGB die Form der Bürgerbeteiligung. Über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entscheiden die Ratsgremien.

Bürger kritisierten die Anwendung der TA Lärm. Diese sei veraltet. Die Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Die TA Lärm ist nicht veraltet und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Bürger befürchteten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall und die Befuerung der Anlagen. Die Bedenken wurden von der Gemeinde nicht geteilt. Die Bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Bürger befürchten, dass der Windpark sozialen Unfrieden auslöst. Die Gemeinde teilt die Befürchtung nicht. Auch im Norden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden besteht bereits der Windpark „Im Bornhorn“ mit 6 Windenergieanlagen, der das friedliche Zusammenleben der Ortsansässigen nicht gefährdet. Bürger befürchten, dass ein Windpark eine weitere Erhöhung der Luftschadstoffkonzentrationen durch verminderten Luftaustausch in seiner Lee und damit insbesondere in den dortigen Vogel- und Moorschutzgebieten bewirke. Die Befürchtungen wurden von der Gemeinde nicht geteilt. Nach Kenntnisstand der Gemeinde bestehen keine Erkenntnisse darüber, dass mit dem Betreiben von Windenergieanlagen eine Erhöhung von Luftschadstoffkonzentrationen einherginge.

Bürger stellen den Sinn der Planung in Frage. Die Gemeinde hat dem entgegnet, dass sie mit der Errichtung des Windparks ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende erbringt. Die Bundesregierung hat nach den Ereignissen in Fukushima die Energiewende eingeleitet und damit eine Neuausrichtung der gesamten Energiepolitik auf den Weg gebracht. Bürger wiesen darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der Hauptzugvogelroute liege. Dem Plangebiet sei daher eine erhöhte Schutzwürdigkeit beizumessen. Auch geschützte und streng geschützte Arten seien in signifikant überhöhtem Ausmaß bedroht. Dieses betreffe auch Fledermäuse. Durch die Errichtung eines Windparks im Plangebiet wären faktisch existierende und verzeichnete unterschiedliche Vogelschutzgebiete und verzeichnete unterschiedliche Moorschutzgebiete unzulässig insbesondere durch Schlagschatten, Lärmausdehnung und Luftschadstoffkonzentrationserhöhung gestört und bedroht. Die Gemeinde hat dazu folgendes ausgeführt: Die faunistischen Erhebungen wurden nach gutachterlichem Standard durchgeführt. Nach fachgutachterlichen Standards durchgeführte Erhebungen werden allgemein und rechtlich anerkannt als belastbare Datengrundlage herangezogen. Als Ergebnis der durchgeführten faunistischen Untersuchungen werden auf der nachgeordneten BIm-SchG-Antragsunterlage Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse vor Tötungen festgelegt. Die festgestellten Vogelvorkommen sind im vorliegenden Planfall vom artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nicht betroffen. Insofern erfordert die Planung keine Ausnahme von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. Der Vogelzug wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen berücksichtigt. Nach den festgestellten Rastvogelraten, den dokumentierten Sichtungen überfliegender Arten und dem bekannten artspezifischen Ausweichverhalten ist dem geplanten Standort keine besondere Barrierewirkung im Hinblick auf Wechselbeziehungen zum Dümmer beizumessen. Eine erhöhte Schutzwürdigkeit des Plangebietes ist nicht gegeben.

Bürger kritisierten die Konzentration von Windenergieanlagen. Die Abstände zu den anderen Windparks seien zu gering. Die Gemeinde teilt die Bedenken nicht. Mit dem Windpark Wittefeld, dem Windpark Ahrensfeld und dem Windpark Kalkriese sowie vier Anlagen auf dem Gemeindegebiet Rieste sind in der Summe 29 Windenergieanlagen in der weiteren Umgebung des Plangebietes vorhanden oder geplant. Bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich des geplanten Windparks werden berücksichtigt. Für die Abstände zwischen Windparks liegen in Niedersachsen keine rechtsverbindlichen Abstandsmaße vor. Weder im Landesraumordnungsprogramm 2008 noch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta werden allgemeinverbindliche Aussagen zu Mindestabständen zwischen Windparks getroffen. Bei Anwendung des 5 km Radius um die bestehenden Windparks würde das Plankonzept der Gemeinde Neuenkirchen Vörden mit hoher

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Im Gemeindegebiet würden kaum mehr geeignete Flächen für die Windenergienutzung bestehen. Insofern hat die Gemeinde Neuenkirchen Vörden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation erkannt, dass das 5-km-Abstandskriterium für sie kein geeignetes Kriterium darstellt.

Bürger befürchten einen Verlust der Erholungsfunktion und Beeinträchtigung des Tourismus. Auf den Pikertweg (norddeutscher Jakobsweg) und den Moorerlebnispfad wird hingewiesen. Die Gemeinde hat dem entgegnet, dass besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung im Plangebiet nicht vorhanden sind. Im Plangebiet sind landwirtschaftliche Wirtschaftswege vorhanden, die derzeit von Spaziergängern genutzt werden. Diese bleiben auch nach wie vor bestehen und können von der Öffentlichkeit genutzt werden. Der Pikertweg bzw. der norddeutsche Jakobsweg (Via baltica) befindet sich nördlich und östlich des Plangebietes. Die Nutzung des Weges wird durch die Windenergieanlagen nicht wesentlich eingeschränkt, zumal es sich insgesamt um einen sehr langen Weg handelt, von dem aus nur auf einem sehr kleinen Abschnitt die Windenergieanlagen sichtbar sein werden. Durch parallel zum Weg verlaufende Gehölze wird die Einsehbarkeit von dem Weg in das Plangebiet zudem deutlich eingeschränkt. Der Moorerlebnispfad „Wissenswertes rund um das Moor“ befindet sich nördlich und östlich des Plangebietes. Die Nutzung des Weges wird durch die Windenergieanlagen nicht wesentlich eingeschränkt. Durch parallel zum Weg verlaufende Gehölze wird die Einsehbarkeit von dem Weg in das Plangebiet deutlich eingeschränkt.

Bürger befürchten Gefährdungen durch Eiswurf. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt, dass eine Gefährdung durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird. Dazu wird eine entsprechende Sensorik zur Erkennung von Eisansatz eingebaut. Bei den Windenergieanlagen, deren Rotoren die Gemeindewege überstreichen, also die Windenergieanlagen 1, 3 und 4 wird zur zusätzlichen Sicherheit das BLADEcontrol-System von GE eingesetzt anstatt des Standardsystems. Bürger befürchten hohe Kollisionsverluste bei Gast- und Brutvögeln. Die Gemeinde teilt die Bedenken nicht. Das Gastvogelgutachten liegt mittlerweile vor und wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Demnach werden landesweit bedeutsame Kranichrastplätze in gut 500 m Entfernung nördlich des Geltungsbereiches festgestellt. Kraniche meiden WEA, halten entsprechende Abstände und sind in der Lage, den Windstandort zu umfliegen. Insofern können Sperreffekte und artenschutzrechtlich relevante Kollisionsverluste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist richtig, dass Windparks eine Barriere für fliegende Kranichtrupps darstellen können. Die umfangreichen Untersuchungen zu dieser Thematik von Dr. Reichenbach zeigen jedoch auch, dass diese Vögel die Windparks erkennen und ähnlich wie auch Waldbereiche umfliegen. Demnach besteht für die festgestellten Vogelarten einschließlich Kleinvögel auf Grund des spezifischen Artverhaltens und der Entfernungen zu den geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Bürger befürchten extreme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, auch wegen angrenzender Anlagen. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass es richtig ist, dass es zu einer starken Häufung von WEA im Süden und Westen des Siedlungsgebietes von Vörden kommt. Windparks mit Abständen von mindestens 3 km werden i. d. R. nicht zusammengefasst, insbesondere dann nicht, wenn landschaftsbildprägenden Elemente wie Siedlungen, Waldbereiche oder bedeutende Verkehrsinfrastrukturen dazwischen liegen. Zu den geplanten sieben WEA kämen demnach 12 WEA auf Bramscher Stadtgebiet hinzu. Die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung erfasst und kompensiert.

Bürger befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, vom Einzelfall abhängt und sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien beruht. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.

Bürger befürchten Risiken für das Grund- und Oberflächenwasser und Wegeschäden. Die Bedenken wurden von der Gemeinde nicht geteilt. Eine grundlegende Beeinflussung der Oberflächenwasser und des Grundwassers durch die Realisierung des Windparks ist nicht erkennbar. Dauerhafte Absenkungen des Grundwassers werden mit der Planung nicht vorbereitet. Mögliche Wegeschäden oder Schäden an Gebäuden sind durch den Verursacher zu begleichen. Grundsätzlich stehen technische Möglichkeiten und Verfahren zur Verfügung, um Schäden an Gebäuden und anderen sensiblen Nutzungen in der räumlichen Nähe zur Errichtung von Windenergieanlagen zu vermeiden.

Ein Bürger weist darauf hin, dass er die in der Nähe des Windparks gelegenen Flächen naturnah bewirtschaften möchte. Dies sei nicht mehr möglich, weil die pflanzlichen Erzeugnisse einer erhöhten Luftschadstoffkonzentration in der Lee der Anlagen ausgesetzt wären. Auch eine artgerechte Tierhaltung sei nicht mehr möglich. Der Einwand konnte von der Gemeinde nicht nachvollzogen werden. Nach Kenntnisstand der Gemeinde bestehen keine Erkenntnisse darüber, dass mit dem Betreiben von Windenergieanlagen eine Erhöhung von Luftschadstoffkonzentrationen einherginge. Auch stehen Windenergieanlagen einer artgerechten Tierhaltung nicht entgegen.

Im Zuge der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger** hat der Landkreis Vechta darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des festgesetzten Sondergebietes Kompensationsflächen von neun Bebauungsplänen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen befinden. Aus städtebaulicher Sicht sei eine Überplanung dieser Flächen zu vermeiden, da ansonsten die entsprechenden Bebauungspläne hinsichtlich ihrer Eingriffsregelung im Änderungsverfahren überarbeitet werden müssen. Die Anlagenstandorte WEA 6 und WEA 8 befänden sich mit den entsprechenden temporären und permanenten Zuwegungsbereichen und Kranstellflächen innerhalb einer bestehenden, schon hergerichteten Kompensationsfläche auf den Flurstücken 42/1, 46/1 und 167/45 der Flur 9. Die Gemeinde ist den Anregungen z.T. nachgekommen. Ein bisher im Bereich von Kompensationsmaßnahmen im äußersten Osten geplanter WEA-Standort (WEA 8) wird im Zusammenhang mit der Nähe zu einem Ziegenmelkerrevier aufgegeben. Ein weiterer im B-Plan festgesetzter WEA-Anlagenstandort tangiert weiterhin festgelegte Kompensationspoolflächen. Diese wurden aber bislang nur zum Teil umgesetzt. Die realisierten Kompensationsmaßnahmen wurden zudem nicht über eine konkrete Zuordnungsfestsetzung den eingriffsverursachenden Bebauungsplänen zugeordnet, so dass sich aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden daraus kein Änderungserfordernis für die Eingriffsbebauungspläne begründet. Soweit bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen von der Planung negativ betroffen sind, wurden diese in der Eingriffsbilanz des hiermit vorliegenden Bebauungsplanes mit einer entsprechend hohen Bestandsbewertung berücksichtigt, so dass im Zusammenhang mit der Ausgleichsplanung des VHB Nr. 65 kein Defizit verbleibt. Insofern wird an dieser Stelle zu Gunsten der Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für die Windenergie abgewogen und auf ein Aussparen der Kompensationsflächen verzichtet. WEA Nr. 6 befindet sich weiterhin im Bereich der Kompensationsfläche. Aus diesem Grund wird der Standort zzgl. eines Puffers von 15 m entsprechend des Zielbiotops der Kompensation mit einem hohen Bestandsflächenwert bilanziert. Damit ist der Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen des Ausgleichssuchraumes im Rahmen der vorliegenden Bebauungspla-

nung sichergestellt. Standort Nr. 6 zu verlagern ist hinsichtlich der Abstandsanforderungen der WEA zueinander nicht möglich. Die Kompensationsfläche ist nach Wegfall von Standort Nr. 8 nur noch randlich durch die Planung betroffen. Der Eingriff wird an anderer Stelle entsprechend hoch kompensiert

Der Landkreis Vechta darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans gekennzeichnet sind. Diese Flächen können nicht vom Vorhabenträger verfügbar gemacht werden. Aus diesem Grund sollten sie nicht in diesem Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt werden, sondern einem separaten zukünftigen Bebauungsplanverfahren vorbehalten sein. Der Anregung wurde nicht nachgekommen. Die nicht durch den Vorhabenträger verfügbaren Flächen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Sie liegen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans, aber innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Landkreis Vechta hat ausgeführt, dass lediglich die Festsetzung der Grundfläche ausreiche oder eine Festsetzung von Baugrenzen geboten sei. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in dem die genauen Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind entsprechend festgesetzt werden können. Auch die erforderlichen Abstellflächen etc. sind bekannt. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ausreichend und sinnvoll, die Standorte, die Grundflächen und die Verkehrsflächen festzusetzen, da sie das konkrete Vorhaben besser begrenzen und abbilden als die Festsetzung von Baufeldern.

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass Unterlagen wie der Landschaftspflegerische Begleitplan, Artenschutzbeitrag, Rastvogel- und Fledermausgutachten fehlen und sich nach dem Brutvogelgutachten im Anschluss an das östliche Plangebiet ein Brutvogelgebiet mit nationaler Bedeutung befindet. Die Gutachten lagen mittlerweile vor und die Bauleitplanunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan nach der östliche Teilbereich des Sondergebietes die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mit dem Schutzzweck „Sonstiger Wald; Artenschutz, Pfeifengras-Degenerationsstadien erfülle. Dementsprechend sollte dieser schützenswerte Bereich von der Festsetzung als Sondergebiet ausgenommen werden. Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Der Geltungsbereich wurde im Osten um 500 m zurückgenommen. Nach der Verkleinerung ragt das Plangebiet weiterhin in das potentielle Naturschutzgebiet N18. An dieser Stelle wiegt die Gemeinde Neuenkirchen- Vörden zu Gunsten der Konzentrationswirkung für die Windenergie ab.

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass das sich aus der Eingriffsregelung ergebene Kompensationsdefizit im Campemoor ausgeglichen werden soll. Die im Lageplan aufgeführte Fläche liege dem Landesraumordnungsprogramm nach im „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf“. Diese raumordnerische Festlegung stehe der Entwicklung dieser Fläche als Kompensationsfläche zur Entwicklung von Extensivgrünland im Sinne eines Zielkonfliktes entgegen. Der Anregung wurde gefolgt. Es wurden alternativ zwei neue Kompensationskonzepte erstellt, welche Flächen in der Nähe der Ortschaft Ahe sowie eine Fläche am Kronlager Mühlenbach umfassen. Der Landkreis hat angeregt, zur Vermeidung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Konflikte die Anlagenstandorte in einem Abstand von 200 m zu den vorhandenen Waldflächen festzusetzen. Die Gemeinde ist dem nicht gefolgt. Das jüngste NLT-Papier (2014) entfaltet, ebenso wie den MU-Erlass (2016) keine verbindliche Wirkung für die Bauleitplanung. Die Gemeinde nimmt die Empfehlungen des NLT-Papiers zur Kenntnis. Pauschale Abstände zu Waldflächen hält die Gemeinde nicht für erforderlich.

Ob ggf. aus faunistischen Gründen Abstände zu Waldflächen erforderlich sind wurde im Rahmen der erstellten Gutachten untersucht und die hieraus resultierenden Anforderungen an die Planung wurden berücksichtigt. Demnach sind unter Beachtung von Abschaltzeiten für Fledermäuse keine besonderen Waldabstände zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb im Bereich militärischer Richtfunkstrecken liege. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, könne erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Die Begründung wurde um diese Aussagen ergänzt.

Das Nds. Landesforsten Forstamt Ankum hat angeregt, einen ausreichend großen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereich von Waldökosystemen zu erwarten seien. Die Gemeinde hat dem entgegnet, dass sie pauschale Abstände zu Waldflächen nicht für erforderlich hält. Ob ggf. aus faunistischen Gründen Abstände zu Waldflächen erforderlich sind, wurde im Rahmen der Gutachten zu Brut-, Gastvögeln und Fledermäusen untersucht. Die hieraus resultierenden Anforderungen an die Planung wurden berücksichtigt. Demnach sind unter Beachtung von Abschaltzeiten für Fledermäuse keine besonderen Waldabstände zu berücksichtigen.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen, die Jagdgenossenschaft Vörden und das Jagdrevier Vörden haben Befürchtungen geäußert, dass Rehwild und weitere Wildarten in Ihrem Lebensraum stark beeinträchtigt wären. Durch die Windanlage wird die Ausübung der Jagd erschwert. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass Beeinträchtigungen des Jagdrevieres und der Jagdausübung durch Windenergienutzung nicht ausgeschlossen werden können. Dies stellt ein allgemeines Konfliktpotenzial zwischen Jagdnutzung und Windenergie dar und ist nicht nur für den vorliegenden Planfall relevant. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beurteilt dies im überwiegenden öffentlichen Interesse zu Gunsten der Windenergie als hinnehmbar..

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 (2) BauGB haben Bürger ausgeführt, dass die Gemeinde eine Entscheidung gegen den mehrheitlichen Willen der Bürger vorbereite. Dies widerspreche öffentlichem Interesse und demokratischen Prinzipien. Die Gemeinde hat entgegnet, dass ihr lediglich drei Stellungnahmen vorliegen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegeben wurden. Insofern ist die Einschätzung, dass die Planungen wider den mehrheitlichen Willen der Bürger stehen, spekulativer Natur. Bürger zweifeln das Erfordernis der Planung an. Windkraftnutzung sei nicht geeignet einen Beitrag zur Energiewende zu erbringen. Die Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Die Gemeinde setzt mit ihrer Planung die bundes- und landespolitischen Ziele um. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sieht sich hier in der Verantwortung, ihren Anteil an der Produktion an erneuerbaren Energien zu leisten. Bürger halten die aktuellen Abstandsfordernungen nicht für ausreichend. Die Wirkungsbereiche seien an gesundheitlichen Auswirkungen zu ermessen. Das BImSchG sei dahingehend völlig unzulänglich. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt: In Niedersachsen existieren keine rechtlich verbindlichen Abstandsmaße zu Siedlungsnutzungen. Die Kommunen haben daher in Niedersachsen einen Abwägungsspielraum und können/müssen im Zuge des Planungsprozesses eigene Definitionen zu den erforderlichen Mindestabständen treffen. Dabei ist die Gemeinde an die aktuelle Gesetzesgrundlage, Verordnungen und die derzeitigen DIN Vorschriften gebunden. Den vorliegenden Gesetzen und Verordnungen liegen die derzeitigen aktuell anerkannten medizinischen Kenntnisse zugrunde.

Bürger befürchteten eine städtebaulich abzulehnende Überformung der Landschaft. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild der städtebaulichen Abwägung obliegen. Auf der Grundlage der flächendeckenden Betrachtung der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung kommt die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, an dieser Stelle der Konzentrationswirkung für die Windenergie Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbildes einzuräumen.

Bürger fordern auszuschließen, dass die Anlagen Flächen verderben, die die Ernährung sicherstellen sollen, oder bei der Verrichtung von Arbeit gesundheitlich schädigen. Der Gemeinde sind keine seriösen Quellen bekannt, wonach Windenergieanlagen landwirtschaftliche Flächen bzw. die Erzeugung von Nahrungsmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen schädigen. Auch negative Auswirkungen auf die Flächenbewirtschafter in der Nähe von Windenergieanlagen sind nicht bekannt.

Bürger behaupten, dass der Schutz der Ressource "Biodiversität" als höherrangiges gegenläufiges öffentliches Interesse gegenüber der Elektrizitätsgenerierung anzusehen sei. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass es sich bei den Belangen von Natur und Landschaft (hier: Biodiversität) nicht um Belange handelt, die sich generell gegen alle anderen Belange durchsetzen. Sie sind vielmehr als ein Belang in die Gesamtabwägung einzustellen. Dieser Anforderung ist die Gemeinde nachgekommen.

Bürger werfen der Gemeinde vor, mit der Firma Landwind zu kooperieren. Sie steuere damit die Betreiberform von vornherein. Die Gemeinde hat dem entgegnet, dass sie in einem transparenten und ergebnisoffenem Prozess den Windenergiestandort hergeleitet hat. Zur Standortherleitung wird auf die Unterlagen zur 3. Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Bürger betonen die Bedeutung des Plangebietes für die Naherholung. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass im Rahmen der Potenzialflächenanalyse Landschaftsschutzgebiete sowie Waldflächen als Tabukriterien berücksichtigt wurden. Hierdurch wird auch deren im Regelfall hohe Bedeutung für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Diese Gemeindebereiche werden auch zukünftig von Windenergieanlagen freigehalten und stehen den Bürgern zur Erholungszwecken zur Verfügung. Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bürger trugen vor, dass eine UVP in Anbetracht der angrenzenden Anlagen der Nachbargemeinden unumgänglich sei. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt, dass die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden UVP-Anforderungen in den konkreten Bauantragsunterlagen nach dem BImSchG darzulegen sind. Die UVP-Prüfung obliegt der für den nachgeordneten BImSchG-Antrag zuständigen Behörde.

Bürger führen aus, dass eine Notwendigkeit für die Gemeinde zur Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie nicht bestehe. Es sei auch nicht erforderlich, der Windenergie substanziellen Raum einzuräumen. Das BVG lehne die Erhebung eines Mindestmaßes für sog. substanziellen Raum für WKA ab und erlaube dies auch Instanzgerichten nicht. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt: Die Gemeinden sind verpflichtet, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat (z.B. [BVerwG 4 CN 2.07](#) - Urteil vom 24.01.2008), der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Damit wird – so das BVerwG – berücksichtigt, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben geregelt hat. Abgelehnt wird lediglich ein Mindestmaß.

Bürger befürchten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Mooren zu einer Entwertung der naturgemäß verbliebenen Rückzugsorte für Wildtiere durch die kumulativen und multifaktoriellen Auswirkungen von Immissionen der Anlagen führen. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass die Auswirkungen auf die Tierwelt im Umweltbericht dargelegt sind. Erheb-

liche Beeinträchtigungen der Tierwelt im Sinne der Eingriffsregelung liegen nicht vor. Beeinträchtigungen des an die betroffenen Biotoptypen betroffenen Habitatpotenzials für Tierarten werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert, so dass kein Defizit verbleibt.

Bürger befürchten Schallimmissionen und Schlagschatten sowie Beeinträchtigungen durch die Befeuerung. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt: Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass an keinem der betrachteten Immissionsorte eine Überschreitung der genannten nächtlichen Richtwerte in der Gesamtbelastung zu erwarten ist. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden setzt die Ergebnisse des Gutachtens um, in dem im Bebauungsplan die maximal zulässigen Schalleistungspegel festgesetzt werden. Aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bestehen damit bezüglich des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen. Die Berechnungen der zu erwartenden Schattenwurfimmissionen haben ergeben, dass die Anlagen 1 – 5 voraussichtlich über Abschaltanlagen zur Reduzierung des Schattenwurfes verfügen müssen. Für die Situationen, die zu einem über die Grenzen hinausgehenden Schattenwurf führen, muss eine Abschaltung der Verursacheranlage(n) erfolgen. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen. Die Regelungen zur Befeuerung werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Bürger befürchten Vibrationen und Schädigungen der Bausubstanz. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass grundsätzlich technische Möglichkeiten und Verfahren zur Verfügung stehen, um Schäden an Gebäuden und anderen sensiblen Nutzungen in der räumlichen Nähe zur Errichtung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt.

Bürger befürchten Luftverwirbelungen und eine Erhöhung von Luftschadstoffkonzentrationen in Lee der Anlagen. Nach Kenntnisstand der Gemeinde geht mit dem Betreiben von Windenergieanlagen keine Erhöhung bzw. Akkumulation von Luftschadstoffkonzentrationen nach Osten einher, die zu einer veränderten Neubewertung des Sachverhaltes, u.a. zur Eingriffsregelung oder zu erforderlichen Schutzabständen führen könnten.

Bürger befürchten Gefahren durch Eiswurf. Eine Gefährdung durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen wird durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen. Dazu wird eine entsprechende Sensorik zur Erkennung von Eisansatz eingebaut. Bei den Windenergieanlagen, deren Rotoren die Gemeindegasse überstreichen, also die Windenergieanlagen 1, 3 und 4 wird zur zusätzlichen Sicherheit das BLADEcontrol-System von GE eingesetzt anstatt des Standardsystems.

Bürger bemängeln den erhöhten Freiflächenverbrauch. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von baulich bislang ungenutzten Flächen abwägungsrelevant ist. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält jedoch kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. Windenergieanlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen. In der Gemeinde sind keine versiegelten Flächen oder anderweitig bereits in der Vergangenheit bereits baulich genutzte und sanierte Flächen in größerer Flächendimension vorhanden. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Standorten für die Windenergienutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf zusätzliche Windparks bedeuten würde.

Bürger bemängelten, dass sich die Gemeinde nicht unabhängig über Infraschall informiert hätte. Die Gemeinde hat dem entgegnet, dass sie sich mit der aktuellen Rechtsprechung, mit den Aussagen des Bundesumweltamtes und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Thema Infraschall auseinandergesetzt hat. Sie hat sich insgesamt einen umfassenden Überblick zum Thema Infraschall verschafft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Infraschallbelastung nicht gesondert zu prüfen ist.

Bürger führten aus, dass die kartografische Streichung der Moorschutzgebiete ohne Auswirkung auf ihre tatsächlich gegebene und fortbestehende Schutzwürdigkeit sei. Sie seien wie NSG zu behandeln, Abstände seien einzuhalten. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt: Nach der vorliegenden Bestandsaufnahme einschließlich der Ergebnisse der faunistischen Gutachten besteht keine besondere Schutzwürdigkeit gegenüber der Errichtung von WEA. Eine Wertung als NSG ist nicht ableitbar. Auch lassen sich im Hinblick auf Moorschutzbelange keine besonderen Anstandsanforderungen ableiten. Die Belange der Forstwirtschaft, der Grünlandnutzung, des Tourismus und sonstiger Nutzungsansprüche bleiben gewahrt bzw. unberührt.

Bürger führen aus, dass es im Moor nicht allein um vom Aussterben bedrohte Vögel, Fledermäuse und Wild gehe. Es gehe auch um Amphibien, Insekten und hochspezialisierte Flora und die klimatische und mikroklimatische Bedeutung. Dessen größtmöglicher Schutz muss die oberste Prämisse der Gemeinde sein, ihn wegen Geldes oder Ansehens aufs Spiel zu setzen, droht Sünde gegenüber kommenden Generationen zu sein. Selbst die in den euphemistischen Gutachten (weil zweckdinglich vorbestimmt) eingeräumten zu erwartenden Folgen des WKA-Baus wären unangemessen drastisch. Dass ausgerechnet im Moorschutzgebiet, im Revier des Kuckucks, nur vereinzelt Baumpieper und Gartenrotschwänze brüten sollen und Mäusebussarde und Uhus zwar vorkommen, hier aber keine Habitate nachzuweisen sind und daher wohlmöglich auch nicht existieren dürfen, sei ornithologisch unhaltbar. Gefordert wird ein 1200 m Mindestabstand. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen werden, so dass kein Defizit verbleibt. Insofern wird der Anregung zur Prämissensetzung nicht gefolgt und die Gemeinde kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, an dieser Stelle der Konzentrationswirkung für die Windenergie Vorrang gegenüber dem allgemeinen Landschaftsschutz einzuräumen. Es liegen die Ergebnisse der fachgutachterlich in Abstimmung mit der UNB durchgeführten Vogelerhebungen vor. Sie liegen der Planung als belastbare Grundlage für die Prognose der von dem Vorhaben ausgehenden zu Grunde. Mindestabstände von 1200 m sind unbegründet.

Ein Bürger hat sich dagegen gewandt, dass eine Kranstellfläche quer über sein Grundstück gehe und eine notwendige Bewirtschaftung so nicht möglich sei. Er sei mit einer Entschädigung von 400,00 EUR jährlich nicht einverstanden, sondern verlange 5.000,00 EUR. Ein weiterer Bürger wendet sich gegen die Zerschneidung seines Grundstückes durch die Zuwegung. Die dadurch entstehenden Flächen seien nicht mehr effizient zu bewirtschaften. Die Gemeinde hat dazu abgewogen: Die Festsetzungen der Verkehrsflächen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 entsprechen dem vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Gemeinde dargelegt, dass die erforderlichen Verfügungsberechtigungen vorliegen. Der Einwander ist durch den Flächenpool-Nutzungsvertrag vertraglich an den Vorhabenträger gebunden.

Im Rahmen der **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB** hat der Landkreis Vechta darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich Flächen befinden, die aufgrund von bestehenden Kompensationsverpflichtungen aus rechtskräftigen Bebauungsplänen und genehmigten Bauvorhaben in ihrer Nutzung gebunden sind. Die beabsichtigte Festsetzung als Sondergebiet setze voraus, dass die Kompensationsflächen verlagert wer-

den. Zur Verlagerung der Kompensationsflächen seien die entsprechenden Bebauungspläne im Verfahren zu ändern. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die realisierten Kompensationsmaßnahmen wurden nicht über eine konkrete Zuordnungsfestsetzung den eingriffsverursachenden Bebauungsplänen zugeordnet, sondern die Kompensationsleistungen wurden der Poolfunktion der hier vorhandenen Ausgleichsflächen zugeordnet, so dass sich aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden daraus kein Änderungserfordernis für die Eingriffsbebauungspläne begründet. Soweit die Poolfunktion von der Planung negativ betroffen ist, wird diese in der Eingriffsbilanz des hiermit vorliegenden Bebauungsplanes mit einer entsprechend hohen Bestandsbewertung berücksichtigt, so dass im Zusammenhang mit der Ausgleichsplanung des VHB Nr. 65 kein Defizit verbleibt. Insofern wird an dieser Stelle zu Gunsten der Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für die Windenergie abgewogen und auf ein Aussparen der Kompensationsflächen verzichtet.

Der Landkreis Vechta hat angeregt, die Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan herauszunehmen. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB können einzelne Flächen außerhalb des Bereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Gebrauch gemacht. Die nicht dem Vorhabenträger zur Verfügung stehenden Flächen (Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans) wurden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

Der Landkreis Vechta hat angeregt, den Bestand Intensivgrünland sowie Scherrasen/Halbruderaler Straßensaum mit 1,3 WE in die Bilanzierung einzustellen. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Im Sinne des Vorsorgeprinzips soll in diesem Fall durch Bemessung mit dem höheren Bestandsflächenwert von 1,5 WE auf sichergestellt werden, dass der Ausgleichsbedarf in jedem Fall ausreichend veranschlagt wird. Der Landkreis Vechta hat darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Sondergebietes Ausgleichsflächen für Bauleitplanungen der Gemeinde (Suchraum 16.4) und Kompensationsflächen für Bauvorhaben befinden. Die Flurstücke 42/1, 46/1 und 167/45 seien vollständig bzw. teilweise Bebauungsplänen zugeordnet. Die von der Planung betroffenen Flächen sollten aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden. Die Gemeinde hat entgegnet, dass im Bebauungsplan die für den Ausgleich genannten Flächen des Kompensationsflächenpools Campermoor im Detail berücksichtigt sind. Die Flächen sind als Flächenpool bewertet. Der Flächenpool ist nicht vollständig für Ausgleichsansprüche ausgeschöpft. Mit dem im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes zu leistenden Biotopwertausgleich ist sichergestellt, dass kein Defizit verbleibt. Damit ist gleichfalls der Ausgleich für die Teilflächenbetroffenheit des Ausgleichsflächenpools gewährleistet. Eine Herausnahme der betroffenen Teilfläche aus dem Plangebiet ist unbegründet.

Der Landkreis Vechta hat darauf hingewiesen, dass sich östlich des Geltungsbereichs Wiedervernässungsflächen des Campemoores befinden, welche von der Planungsgruppe Grün im Rahmen der Bewertung von Brutvogelgebieten als Teilgebiet IV bezeichnet wurden. Im NLT-Papier zu Brutvogelgebieten nationaler Bedeutung werde ein Mindestabstand von 1.200 m empfohlen. Eine Überplanung dieser artenschutzrechtlich hochwertigen Bereiche werde abgelehnt. Der Geltungsbereich sollte demnach entsprechend verringert werden. Die Gemeinde hat dazu abgewogen: Aus den genannten Gründen wurde bereits der Flächennutzungsplan im Laufe des Verfahrens um 500 m nach Westen zurück genommen. Bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte werden zu den festgestellten nächsten wertgebenden Brutvögeln Abstände von 480 m zum Kiebitz, 860 m zum Brachvogelrevier, 580 m zum nächsten Brutverdacht der Feldlerche, 870 m zum Turmfalken und 580 m zum Mäusebussard eingehalten, so dass der konkreten Anlagenplanung auf Grund der großen Entfernungen keine Scheuchwirkungen und keine artenschutzrechtlich relevanten Kollisionsgefährdungen entge-

genstehen. Artenschutzrechtlich hochwertige Bereiche werden durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht überplant, eine Reduzierung des Geltungsbereiches ist unbegründet. Insofern wird an dieser Stelle zu Gunsten der Konzentrationswirkung für die Windenergie abgewogen und der Anregung, zu den in ausreichender Entfernung gelegenen nächsten bedeutende Brutvogelgebiete zusätzliche Vorsorgeabstände einzuhalten, nicht gefolgt.

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Brutvogelgebiete die Rauchschnalbe, welche in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuft wurde, nur qualitativ aber nicht quantitativ erfasst sei. Die Anwendung des Bewertungsverfahrens zur Erkennung bedeutender Brutvogelgebiete setze eine vollständige Erfassung sowohl des Artenspektrums sowie der Anzahl der Brutpaare bedrohter Arten voraus. Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Brutvogelgebiete in Teilgebiet II nur ein Brutpaar der Heidelerche anstatt drei Paare sowie in Teilgebiet IV nur ein Paar des Brachvogels anstelle von zwei Paaren gewertet wurden. Die angewendete Methodik der Brutvogelerfassung weise Mängel auf. Die Arbeit vom PKW aus berge die Gefahr, dass vereinzelt singende Vögel überhört oder direkt überfliegende Arten wie z. B. Greifvögel übersehen werden. Eine Erfassung z. B. mit dem Fahrrad sei qualitativ fundierter. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass die Rauchschnalbe erfasst wurde. Die Brutplätze befanden sich ausnahmslos auf Privatgelände. Nach Angaben des Gutachters bestand daher nur die Möglichkeit einer Bestandsabschätzung (>4, siehe Tab. 3). Alle Brutplätze der RS liegen außerhalb eines 500 Radius um die geplanten WEA. Nach dem Artenschutzleitfaden Nds. 2016 lägen sie damit außerhalb des zu kartierenden und damit auch außerhalb des zu bewertenden Gebietes. Weiterhin wird die Rauchschnalbe vom Gutachter als Brutvogel der Siedlungsbereiche gewertet und insofern nicht in Teilflächen, die als Offenlandlebensräume definiert sind, einbezogen. In Teilgebiet II wurde die Heidelerche mit einem Brutverdacht und zweimal als Brutzeitfeststellung dokumentiert. In der Bewertung sind methodisch nur Brutnachweise und Brutverdachte zu berücksichtigen. Die Bewertung im Gutachten ist daher korrekt, und es ist daher nur ein BP der Feldlerche in der Bewertung zu berücksichtigen. In Teilgebiet IV wurde ein Brutpaar des Großen Brachvogels in der Bewertung nicht berücksichtigt, da das festgestellte Revier zu mehr als 50% der Fläche außerhalb des UG liegt. Hierrüber kann man fachlich streiten. An der Bewertung (nationale Bedeutung) würde sich jedoch auch bei Berücksichtigung von 2 BP nichts ändern, da es keine höhere Bewertungskategorie gibt. Kartierungen werden üblicherweise mit dem Pkw durchgeführt, der natürlich immer wieder verlassen wird, um bestimmte Strecken regelmäßig zu begehen, oder Punkte mit guter Geländeübersicht aufzusuchen. Dies ist Stand der Technik! Bei Kartierungen mit dem Fahrrad muss sich der Gutachter bei den meist schwierigen Wegeverhältnissen im Gelände voll auf das Radfahren konzentrieren und kann mit Sicherheit nicht dauernd zum Himmel schauen.

Der Landkreis Vechta hat darauf hingewiesen, dass die Rastvogelerfassung zeige, dass insbesondere der nördliche Teil des Untersuchungsgebiets regelmäßig von Kranichen und nordischen Gänsen, vor allem der Saatgans, als Nahrungsraum genutzt werde. Des Weiteren lägen für das Untersuchungsgebiet wiederholt Nachweise von Singschwänen und Zwergschwänen vor. Aufgrund der Landschaftsstruktur sei davon auszugehen, dass Kraniche, Gänse sowie Sing- und Zwergschwäne die Wiedervernässungsflächen des Teilgebiets IV regelmäßig als Schlafgewässer aufsuchen. Der „Leitfaden Artenschutz“ des Windenergieerlasses sehe einen besonderen Schutz von Rastplätzen des Kranichs sowie von Schlafplätzen nordischer Gänse und Schwänen vor und empfehle einen Abstandsradius von 1.200 m bzw. 1.000 m. Dieser Empfehlung schließe sich der Landkreis an und lehne eine Überplanung dieser artenschutzrechtlich hochwertigen Bereiche ab. Der Geltungsbereich sollte demnach entsprechend verringert werden. Die Gemeinde hat dazu abgewogen: Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanung überlagert keine bedeutsamen Gastvogellebensräume für

Kraniche und nordische Gänse. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird vorsorglich ein Abstandspuffer von 500 m zu landesweit bedeutsame Kranichrastplätzen berücksichtigt. Die Art umfliegt Hindernisse wie WEA und weist keine erhöhte Kollisionsgefährdung auf. Dies gilt entsprechend für Saatgänse, Singschwäne und Zwergschwäne. Insofern sind auf Grund der Entfernungen und des bestimmten Artverhaltens der wertgebenden Gastvögel, auch im Hinblick auf die Raumnutzung der Gastvögel, Beeinträchtigungen von Gastvogelvorkommen oder eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Gastvögel nicht erkennbar und auszuschließen. Insofern wird an dieser Stelle zu Gunsten der Konzentrationswirkung für die Windenergie abgewogen und der Anregung zu zusätzlichen Vorsorgeabständen zu bedeutenden Gastvogellebensräumen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht gefolgt.

Der Landkreis Vechta hat angeregt, den Hinweis zum Artenschutz zu ergänzen: Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse im September/Oktober durchzuführen. Vor und während der Baumaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Brutplätze von geschützten bzw. gefährdeten Arten durch Baumaßnahmen zerstört werden. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der ergänzende Hinweis ist zu detailliert und wird den Anforderungen des auf der Umsetzungsebene einzuhaltenden Artenschutzes und den Möglichkeiten, mit welchen geeigneten Maßnahmen die Einhaltung des Artenschutzes auf der Umsetzungsebene sicher zu stellen ist, nicht gerecht:

Der Landkreis empfiehlt einen Abstand von 200 m zu Waldflächen. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Nach den Ergebnissen der Einzelfallprüfung auf der Grundlage der vorliegenden faunistischen Gutachten besteht nach den festgestellten Vorkommen kein besonderes Abstandserfordernis zu Waldflächen, so dass bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung zu Gunsten der Konzentrationswirkung für die Windenergie auf einen pauschalen Mindestvorsorgeabstand von 200 m zu Waldflächen verzichtet wird.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat erneut darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet außerhalb von Zuständigkeitsbereichen von militärischen Flugplätzen sowie außerhalb Interessengebieten von ~ LV-Radaranlagen befinde. Die Gemeinde hat entgegnet, dass der Hinweis in der Begründung bereits enthalten ist. Das Nds. Landesforsten Forstamt Ankum hat angeregt, einen ausreichend großen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereich von Waldökosystemen zu erwarten seien. Die Gemeinde hat entgegnet, dass sie pauschale Vorsorgeabstände zu Waldflächen nach den Ergebnissen der faunistischen Gutachten nicht für erforderlich hält. Ob ggf. aus faunistischen Gründen Abstände zu Waldflächen erforderlich sind, wurde im Rahmen der Gutachten zu Brut-, Gastvögeln und Fledermäusen untersucht. Die hieraus resultierenden Anforderungen an die Planung wurden berücksichtigt. Demnach sind unter Beachtung von Abschaltzeiten für Fledermäuse keine besonderen Waldabstände zu berücksichtigen.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat angeregt, den Einmündungsbereich Landesstraße 78 / Gemeindefeldstraße „Wittenfelde“ aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, da es sich um eine temporäre Verkehrsfläche handle. Der Anregung zur Reduzierung des Geltungsbereiches wurde nicht nachgekommen. Für die Reduzierung des Geltungsbereiches wird kein Erfordernis erkannt. Wie alle lediglich temporär erforderlichen Verkehrsflächen im Plangebiet wird auch der Einmündungsbereich in die L 78 als temporäre private Verkehrsfläche festgesetzt. Der Einmündungsbereich ist mit dem Zusatz „T 1“ verse-

hen. Über textliche Festsetzungen ist für die T 1 Flächen geregelt, dass die privaten Verkehrsflächen 1 Jahr nach Inbetriebnahme des gesamten Windparks „Im Bernhorn“ vollständig zurückzubauen ist. Insofern besteht kein Widerspruch zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den nebenstehenden Erläuterungen.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Vorhabenplanung wurde eine optimale Verteilung der WEA-Standorte geprüft, die möglichst alle betroffenen Belange berücksichtigt. Im Zuge dessen wurden insbesondere die avifaunistischen Belange berücksichtigt und entsprechend WEA-Standort Nr. 8 zurückgenommen und der Geltungsbereich verkleinert. Die Festsetzungen entsprechen dem Ergebnis dieser Prüfungen und damit der Vorhabenplanung. Andere Planungsmöglichkeiten liegen nicht auf der Hand.